

Verfassungsrechtliche Vereinbarkeit europäischer Rechtsgestaltung

<i>Rechtsstaatl. Fundament</i>	<i>Prüfungsmaßstab</i>	<i>Zuständigkeit</i>
<p>bezieht sich auf Rahmenbeschlüsse und deren Durchführung durch die Mitgliedstaaten d.h. sowohl auf die normative nationale Umsetzung als auch auf die Anwendung, solch vom Unionsrecht determiniertem Recht</p>	<p>Die allgemeinen übergreifenden Rechtsgrundsätze (Art. 6 Abs. 2 EUV), vom EuGH unter Rückgriff auf die mitgliedstaatl. Verfassungstraditionen und völkerrechtl. Bestimmungen zum Menschenrechtsschutz (z.B. IPbR) weiterentwickelt Grundrechte sind integraler Bestandteil</p> <p>EMRK hat besondere Bedeutung Grundrechtscharta Auslegungshilfe</p>	<p>für die Überprüfung verfassungs- und grundrechtlicher Vereinbarkeit europ. Rechtsgestaltung: EuGH im Weg der Vorabentscheidung BVerfG behält sich dennoch eine prinzipielle Überprüfungscompetenz vor</p> <p><i>Motiv:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - der dispositive Charakter des Vorabentscheidungsverfahrens - beschränkte Legitimation für Rechtsmittel einlegung - Faktor staatlicher Souveränität - Misstrauen gegenüber ausländischer Strafjustiz

Zu unterscheiden bei Rahmenbeschlüssen

Zwingende Bestimmungen: keine Überprüfung am Maßstab nationalen Verfassungsrechts

Gestaltungsspielräume: Beachtlichkeit auch nationaler verfassungsrechtlicher Maßgaben.

Meistbegünstigung
§ 1 Abs. 4 IRG neu

**Integrierung unionsinterner Rechtshilfe in das IRG
macht Eingrenzung „hilfsweise“ anwendbarer Bestimmungen erforderlich**

Art. 31 Abs. 2 RbEuHb wird nunmehr durch § 1 Abs. 4 beschränkt

**Vorrang der Bestimmungen des
Achten Abschnitts**

***hilfsweise* Heranziehung von vertraglichen bzw.
gesetzlichen Regeln über die vertragslose
Rechtshilfe**

<p><i>zulässig</i>, soweit der 8. Teil</p> <ul style="list-style-type: none">- keine abschließende Regelung enthält- die zweckentsprechende Auslegung einem Rückgriff auf auslieferungsfreundlichere Vertragsregelungen nicht entgegensteht- auf allgemeingesetzliche (IRG) Bestimmungen ausdrücklich (§ 78) verwiesen wird.	<p><i>ausgeschlossen</i>, soweit Regelung des 8. Teils</p> <ul style="list-style-type: none">- die allgemeinen IRG-Vorschriften modifiziert- einen ausdrücklich einschränkenden Charakter hat- einen Interessen- bzw. Schutzbezug zugunsten des Verfolgten enthält
---	---

Verzicht auf beiderseitige Strafbarkeitsprüfung
§ 81 Nr. 4 IRG i. Verb. mit Art. 2 Abs. 2 RbEuHb

Strafbarkeitsindikation aufgrund Harmonisierung oder Gewicht der Deliktgruppen

Werkzeuge zur Lösung von Friktionen im Rahmen des neutralen Prinzips gegenseitiger Anerkennung

<p>Informationsaustausch Konsultation bei nicht nachvollziehbarer Subsumtion im Einzelfall</p> <p>Bei Nichtausräumung der Zweifel Rückgriff auf §§ 3, 78 IRG, i. Verb. mit Art. 2 Abs. 4 RbEuHb</p>	<p><i>Restriktive</i> Auslegung und Rückführung auf den Kernbereich einer Deliktgruppe im <i>nicht</i> harmonisierten Sektor</p>	<p>Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung bei Auslegungsdifferenzen über auslegungsfähige Begriffskategorien des Art. 2 Abs. 2 RbEuHb</p>
---	---	---

Gesamteuropäisches ne bis in idem

**Doppelverfolungsverbot: Europ. Grundrecht – Teil des ordre public
Ausfluss des Rechtsstaatsgrundsatzes
wesentlicher Bestandteil des Prinzips gegenseitiger Anerkennung**

unionsweit strafklageverbrauchende Wirkung
Voraussetzungen

<i>Aburteilung</i> alle materiell verfahrenserledigenden Entscheidungen innerhalb und außerhalb der HV – auch außergerichtl. staatsanwaltschaftl. Einstellungsentscheidungen	<i>Rechtskraft</i> bestimmt sich nach europ. Maßstäben. Kein transnationaler Strafklageverbrauch bei Abwesenheitsurteilen, die auf rechtsstaatl. Verfahrensmängeln beruhen mit der Folge eines Kompensationserfordernisses in Gestalt einer neuen HV	<i>dieselbe Tat</i> faktischer rein sachverhaltsbezogener Tatbegriff <i>oder</i> normativ geprägter Tatbegriff, der eine einheitliche Anwendung des ne bis in idem Grundsatzes in Frage stellen würde	<i>Vollstreckungsvorbehalt</i> im weiteren Sinne zu verstehen umfasst auch Bewährungsstrafe, Haftanrechnung Teilvollstreckung durch Anrechnung insoweit, als die rechtliche Möglichkeit einer Rechtsstrafaussetzung besteht
--	--	---	---

Abwesenheitsverurteilung
Auslieferungsfähigkeit – Voraussetzungen
§ 83 Nr. 3 IRG neu

Nachweis persönlicher Ladung
Unterrichtung

Kein Nachweis persönlicher Ladung
nicht auslieferungsfähig,
„es sei denn, dass ...“

<p>+ Erfüllung verfahrensrechtlicher Akzeptanzkriterien: <i>ordentliches Erkenntnisverfahren</i> <i>Beweisaufnahme</i> <i>Vertretung durch Verteidiger</i></p>	<p>Fluchtfall Positive <i>Verfahrenskenntnis</i>, Sich-Entziehen + Erfüllung verfahrensrechtl. Akzeptanzkriterien, insbesondere Verfahrensbeteiligung eines Verteidigers</p>	<p>Kompensationsklausel Zusicherung einer umfassenden gerichtlichen Überprüfung, Recht auf Anwesenheit in der neuen Hauptverhandlung</p>
--	---	---

Auslieferungsschutz deutscher Staatsangehöriger

<i>Ableitung</i>	<i>Geschütztes Interesse</i>	<i>Gestaltung</i>
<p>Keine historisch begründbare besondere Verantwortlichkeit des Staates</p> <p>Kein völkerrechtlicher Vertrauensschutz in einen gesicherten Aufenthalt im Heimatstaat.</p> <p>Kein anerkanntes europäisches Grundrecht auf Nichtauslieferung eigener Staatsbürger</p> <p>Art. 16 Abs. 2 steht am Rand der europäischen Verfassungstraditionen</p>	<p>Findet seine Grundlage in der besonderen Ausgestaltung des Art. 16 Abs. 2 GG und der „lebensweltlichen Bedeutung“ des darin geschützten Interesses, das sich aus der engen Bindung an den Heimatstaat und der Intensität der innerstaatlichen Integration ableitet.</p> <p>Kein absolutes Schutzrecht</p>	<p>Festhalten am grundsätzlichen Auslieferungsverbot mit bereichsbegrenzter Zulassung von Ausnahmen.</p> <p>Ausnahmecharakter impliziert eine gesetzliche Klärung der Bedingungen, Reichweite und Grenzen des qualifizierten Gesetzesvorbehalts.</p> <p>Beachtung der Struktursicherungsklausel zwecks Gewährleistung effektiver rechtsstaatlicher Garantien.</p>

**Auslieferung deutscher Staatsangehöriger
§ 80 IRG neu
zur Strafverfolgung Absätze 1 und 2**

Unzulässigkeitsbereich

**potentieller Zulässigkeitsbereich
Prüfungsprogramm**

<p>Auslieferungsverbot bei maßgeblichem Inlandbezug der Tat <i>Absatz 2 Satz 2</i></p> <p>Begehungsschwerpunkt „vollständig oder in wesentlichen Teilen“</p> <p>Maßgeblichkeitsfaktor</p>	<p>Bei maßgeblichem Tatbezug zum ersuchenden Staat <i>Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2</i></p> <p>Schwerpunkt der Tatbegehung</p>	<p>Transnationale Taten Gleichstellung <i>Absatz 1 Satz 2</i></p> <p>Terrorismus, typische Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität</p> <p>Teilbegehung auf Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates</p>	<p>Mischfalltatbestand <i>Absatz 2</i></p> <p>Zweiseitige Tatortanbindung Inland Ausland, Erstreckung auf mehrere EU-Staaten, Drittstaatenbezug</p> <p>ergebnisoffene Abwägung <i>Klausel Absatz 2 Satz 3</i></p> <p>Beiderseitige Strafbarkeit <i>Absatz 2 Satz 1 Nr. 3</i></p>
--	--	---	--

Zusatzerfordernisse

<p>Allgemeine Verhältnismäßigkeit</p>	<p>Gesicherte Rücküberstellung Absätze 1 u. 2 Nr. 1, Absatz 4</p> <p>Dispositionsbefugnis des Verfolgen „auf seinen Wunsch“</p>
--	---

*Auslieferung deutscher Staatsangehöriger zur Strafvollstreckung
§ 80 Abs. 3 IRG neu*

<i>Zustimmung des Verfolgten</i>	<i>Zustimmungsverweigerung</i>
<p>Verbindlichkeit setzt voraus:</p> <p>Belehrung über Unwiderruflichkeit</p> <p>Erklärung zu richterlichem Protokoll</p> <p>§ 41 Abs. 3, 4 IRG entspr.</p>	<p>Alternativverpflichtung der BRD zur Vollstreckungsübernahme (Art. 4 Nr. 6 RbEuHb).</p> <p>Sicherung durch Verzicht auf beiderseitige Strafbarkeit § 80 Abs. 4 IRG.</p> <p>Ausschluss der Anwendung von Art. 3 Abs. 1 lit. e. ÜberstÜbk. und von § 49 Abs. 1 Nr. 3 IRG.</p> <p>Höchstmaßbegrenzung und fiktives Höchstmaß (2 Jahre) §§ 54 Abs. 1, 80 Abs. 4 IRG.</p> <p>Grenzen einer Vollstreckungshilfe § 73 Satz 2 IRG.</p>

Fakultative Gleichstellung von Ausländern mit Inlandwohnsitz
§ 83 b Abs. 2 IRG neu (Bewilligungshindernis)
Gesetzliche Grundvoraussetzung: rechtmäßiger gewöhnlicher Inlandaufenthalt

Beurteilungserhebliche Momente für Bewilligungsermessen

Gesicherter Aufenthaltsstatus Aufenthaltsurlaubnis Niederlassungserlaubnis Ausweisungsschutz	Aufenthaltsdauer	Innerstaatl. Integration Inlandverwurzelung (Geburt, Aufwachsen) familiäre/partnerschaftl. Lebens- oder Erziehungsgemeinschaft mit Deutschen Berufliche/soziale Inlandanbindung
---	-------------------------	--

Berechtigtes Interesse des Verfolgten

nach einschränkender Maßgabe des § 80 Abs. 1, 2 IRG nicht oder nur bei gesicherter Rücküberstellung (§ 80 Abs. 4) ausgeliefert zu werden	oder	die Auslandsstrafe im Inland zu verbüßen Zustimmungsverweigerung + überwiegendes schutz- würdiges Interesse Resozialisierung Sprachbarrieren Familienkontakte
---	-------------	--

Vorabentscheidungsverfahren
§ 79 Abs. 2, 3 IRG neu

<p>Bewilligungsvorverfahren Geltendmachung eines Bewilligungshindernisses (§ 83 b) durch Bewilligungsbehörde <i>keine Vorabentscheidung</i></p> <p><i>Nichtgeltendmachung möglicherweise einschlägiger Bewilligungshindernisse</i> Vorabentscheidung (Begründungspflicht) Vorlage an das Oberlandesgericht nachträglich eingetretene bewilligungsrelevante Umstände Entscheidung über die Nichtgeltendmachung § 79 Abs. 3 IRG</p>	<p>gerichtliches Zulässigkeitsverfahren</p> <p>Zulässigkeitsentscheidung + Inzidententscheidung über Ermessensfehlerfreiheit der Vorabentscheidung</p> <p>§ 33 (erneute) Ermessensüberprüfung durch OLG eigenes Antragsrecht der Verfolgten</p>	<p>abschließende Entscheidung im Bewilligungsverfahren</p> <p>abschließende Versagung der Überstellung (Begründungspflicht)</p> <p>abschließende Bewilligung nach positiver Entscheidung des Oberlandesgerichts (<i>keine</i> Begründungspflicht) jedoch: Abweichung von der Vorabentscheidung möglich.</p>
---	---	---

Verfahrensrechtliche Fragen

<p>§ 83 a neu</p> <p>Mitteilungserfordernisse unverzichtbar Müssen den Besonderheiten des Falles gerecht werden (Auslieferung Deutscher, Listenindikation, Abwesenheitsurteil etc.</p>	<p>§ 10 Abs. 2</p> <p>Schuldverdachtsprüfung (Ausnahmecharakter) auch im 8. Teil möglich, soweit der zwingende Pflichtenbereich des RbEuHb nicht tangiert wird</p>	<p>§§ 78, 41</p> <p>Vereinfachte Auslieferung auch im 8. Teil zulässig Formulierungsänderung in § 41 Abs. 1 „Verfolgter“ statt „Ausländer“, also auch Deutsche</p>
--	--	--

*Haftbefehlsübermittlung
Vereinheitlichungsbedarf*

<p>Form und Frist der Übermittlung Fristen liegen zwischen 2 und 40 Tagen Authentifizierung - große Spannweite der praktischen Handhabung</p>	<p>Einheitliche Verkehrssprache</p>
--	--

Notwendiger Rechtsbeistand
§ 40 Abs. 2 Nr. 1 IRG

Gebotensein einer Mitwirkung bei schwieriger Sach- oder Rechtslage

<p>Für den 8. Teil IRG ergänzt durch zwei benannte Fallkonstellationen Beiordnungspflicht bei <i>Zweifeln</i> an dem Vorliegen der Voraussetzungen</p> <p>des § 81 Nr. 4 Deliktgruppenzuordnung</p> <p>des § 80 Auslieferung deutscher Verfolgter - wird angesichts der komplexen Regelung meist der Fall sein</p> <p>aber auch des § 83 b Abs. 2 bei Anhaltspunkten für eine Ermessensbindung der Bewilligungsbehörde</p>	<p>Beiordnung</p> <p>bei solchen Zweifeln bereits im Anhörungsverfahren hat der befassende Amtsrichter auf eine Beistandsbestellung durch das OLG hinzuwirken,</p> <p>hat er im Rahmen der Belehrung (§ 41 Abs. 4) auf die Möglichkeit einer Verteidigerzuziehung vor Abgabe einer unwiderruflichen Erklärung hinzuwirken</p> <p>der besondere Auslieferungsschutz für deutsche Verfolgte ist zu beachten</p>
---	---